

nis besteht. Die Regierung der Republik übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen der Republik das Recht der Gesetzgebung zusteht. Sie kann allgemeine Anweisungen erlassen, soweit die Gesetze der Republik nicht von den Verwaltungen der Republik ausgeführt werden. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung dieser Gesetze und Anweisungen Beauftragte zu den ausführenden Verwaltungen zu entsenden. Die Landesregierungen waren verpflichtet, auf Ersuchen der Republik Mängel, die bei der Ausführung der Gesetze der Republik hervorgetreten waren, zu beseitigen. Damit hat also die Republik ein Aufsichts-, Anweisungs- und Überwachungsrecht über die Länderverwaltungen in allen Fällen, in denen der Republik das Gesetzgebungsrecht zustand, ohne Rücksicht darauf, ob sie davon Gebrauch gemacht hatte oder nicht. Das bedeutet, daß ihr dieses Recht schlechthin zustand.

Die auch in der Weimarer Verfassung vorgeschriebene Homogenität der Landesverfassungen mit der Verfassung des Zentralstaates (Artikel 17 WRV) wird auch auf die Stellung der Landtage erstreckt. Ihre Stellung als die höchste und alleinige Volksvertretung des Landes wurde bestätigt (Artikel 109).

Die Frage, ob unter diesen Umständen überhaupt noch von einer föderalistischen Struktur der DDR gesprochen werden konnte, solange die Länder faktisch bestanden, ist strittig. *Maunz* ist der Auffassung, daß zwar anfänglich in formal-organisatorischer Hinsicht noch gewisse Anklänge an bundesstaatliche Gestaltungen bestanden hätten, indessen eine funktionelle Eigenständigkeit, wie sie für die Gliedstaaten eines Bundesstaates bezeichnend seien, bei den Ländern der »DDR« angesichts des schmalen, ihnen im Verfassungssystem zukommenden Restbereiches nicht mehr hätte gefunden werden können²⁵². Er bezeichnete daher die »DDR«, wie sie in der Verfassung vom 7. Oktober 1949 konstituiert wurde, als einen dezentralisierten Einheitsstaat und sieht die Länder lediglich als Gebietskörperschaften höherer Ordnung an, die zur freien Verfügung der verfassungsändernden Gesetzgebung der Republik gestanden hatten, so daß die Möglichkeit einer Entwicklung zum zentralisierten Einheitsstaat auch rechtlich jederzeit offen gelegen habe. Richtig ist, daß eine dem Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Bestandsgarantie für die Länder in der Verfassung der »DDR« fehlt. Indessen steht nur die Änderung des Gebiets von Ländern und ihre Neubildung zur Disposition des Verfassungsgebers oder bei Zustimmung der Länder oder auf Forderung der Bevölkerung des Gesetzgebers, nicht aber ihre Existenz. Ins Gewicht fallen dürfte auch, daß Artikel I Abs. I besagt, daß die Republik sich auf den deutschen Ländern »aufbaue«. Im Entwurf der SED aus dem Jahre 1946 hatte es noch geheißen, daß die Republik sich in Länder »gliedere«. Sollte der Wechsel der Begriffe überhaupt einen Sinn haben, so kann er nur darin bestehen, daß die SED den nichtkommunistischen Parteien in der Verfassung eine andere Rechtsnatur der Länder konzedierte, als ihr ursprünglich vorschwebte. Auch kannte der SED-Entwurf keine Vertretung der Länder als Staatsorgan und damit keine Beteiligung der Länder an der Gesetzgebung und an der Wahl des Präsidenten der Republik, (der im übrigen im SED-Entwurf auch nicht vorgesehen war). Das spricht dafür, daß die Länder trotz des schmalen Restbereiches ihrer Funktionen als konstitutive Elemente der Republik anzusehen waren. Dagegen spricht auch nicht, daß die Länderkammer nicht von Vertretern der Landesregierungen, sondern von Vertretern der Landtage beschickt wurde (Artikel 72), denn die Art der Beschickung besagt nichts über das Verhältnis zwischen Republik und Ländern, sondern zeigt nur die hervorgehobene Stellung der

²⁵² *Maunz, aaO.*, S. 339.